



Maximilian Kolbe Schule

Menschen | Bildung | Zukunft

Merkblatt zur fachpraktischen Ausbildung

Ausbildungsrichtlinien in Ergänzung zur Schulordnung

Ausfertigung für die Praktikumsstelle

1. Versäumnisse

Bei Verhinderung oder Krankheit sind die Praxisstelle und die Schule vor Arbeits- bzw. Schulbeginn zu informieren. Die Fehltage sind sowohl in der Praxisstelle als auch in der Schule umgehend schriftlich zu entschuldigen.

Werden mehr als sechs Tage – bezogen auf das gesamte Schuljahr – in der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, so wird die fachpraktische Ausbildung auf jeden Fall mit „ohne Erfolg“ bewertet.

2. Arbeitszeit

Maßgebend für die Arbeitszeit des Praktikanten ist die Arbeitszeit des Ausbildungsbetriebes. Die erforderlichen Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit. Bei Schülern unter 18 Jahren sind die Jugendarbeitsschutzbestimmungen einzuhalten!

3. Praxisbegleitender Unterricht

Die fachpraktische Anleitung findet in der Regel in der Schule statt und ist Bestandteil der fachpraktischen Ausbildung. Eine Befreiung davon ist nicht möglich.

4. Hinweis zum Schülerstatus bei Fachoberschülern während der fachpraktischen Ausbildung

Während des außerschulischen betrieblichen Praktikums behalten die Schüler den Schülerstatus bei. Der Betrieb geht somit kein organisatorisches bzw. vertragliches Risiko ein. Die Praktikanten/Schüler können jederzeit formlos an die Schule zurückverwiesen werden. In diesem Fall hat der Schüler sofort in der Schule persönlich zu erscheinen.

Dieser Schülerstatus bedeutet für die fachpraktische Ausbildung und die Praxisstellen folgendes:

- a) Bei Unfällen auf dem Weg zur und von der Praxisstelle sowie im Betrieb sind die Schüler durch den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- b) Für Haftpflichtschäden, die Fachoberschüler im Praktikum verursachen, wird von der Schule zu Schuljahresbeginn eine zusätzliche Haftpflichtversicherung obligatorisch abgeschlossen.
- c) Bei Botengängen in der Umgebung des Praktikumsbetriebes besteht Versicherungsschutz. Für Autofahrten während des Praktikums besteht kein Versicherungsschutz seitens der Schule.
- d) Ein Entgelt für die betrieblichen Tätigkeiten während des Praktikums dürfen Schüler bzw. Praktikanten nicht entgegennehmen.
- e) Vom Betrieb sind keine Sozialabgaben für die Praktikanten zu entrichten.
- f) Für Fachoberschüler gelten die üblichen Schulferien auch dann, wenn sie in die Praktikumszeit fallen (siehe Praktikumskalender)

Wolfgang Burkhardt
Oberstudienrat, Dipl.-Hdl.,
Schulbeauftragter für die
fachpraktische Ausbildung

Reinhard Hornauer
Oberstudiendirektor
Schulleiter